

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2004 — 142

[C - 2003/00805]

24 OKTOBER 2003. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 20 november 2001 tot vaststelling van de nadere regels inzake de mobiliteit van het personeel van de politiediensten

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 20 november 2001 tot vaststelling van de nadere regels inzake de mobiliteit van het personeel van de politiediensten, opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 20 november 2001 tot vaststelling van de nadere regels inzake de mobiliteit van het personeel van de politiediensten.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 24 oktober 2003.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2004 — 142

[C - 2003/00805]

24 OCTOBRE 2003. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 20 novembre 2001 fixant les modalités relatives à la mobilité du personnel des services de police

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 20 novembre 2001 fixant les modalités relatives à la mobilité du personnel des services de police, établi par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 20 novembre 2001 fixant les modalités relatives à la mobilité du personnel des services de police.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 24 octobre 2003.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE

Bijlage — Annexe

MINISTERIUM DES INNERN UND MINISTERIUM DER JUSTIZ

20. NOVEMBER 2001 — Königlicher Erlass zur Bestimmung der Modalitäten über die Mobilität des Personals der Polizeidienste

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste, insbesondere der Artikel VI.II.10 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 4, VI.II.13 Nr. 2 und 3, VI.II.14, VI.II.17, VI.II.18 Absatz 1 und 4, VI.II.19 § 1 Absatz 1 und 2 Nr. 1, VI.II.20 Absatz 2, VI.II.24 Absatz 2, VI.II.42 Absatz 2, VI.II.46 Absatz 1, VI.II.47 Absatz 2, VI.II.52 Absatz 1, VI.II.56 Absatz 2 und VI.II.71;

Aufgrund des Protokolls Nr. 44/1 des Verhandlungsausschusses für die Polizeidienste vom 3. Mai 2001;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 17. April 2001;

Aufgrund der Stellungnahme des Bürgermeisterbeirats vom 7. Mai 2001;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Öffentlichen Dienstes vom 4. September 2001;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch den Umstand, dass die lokalen Polizeikörper spätestens zum 1. Januar 2002 eingerichtet sein müssen; dass die Körper der Gemeindepolizei seit In-Kraft-Treten des Erlasses über die Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste nicht mehr die Möglichkeit haben, Personalmitglieder direkt einzustellen; dass es daher nötig ist, dass die Mobilitätsregelung schnellstmöglich angewandt werden kann, damit diese Polizeikörper ihren Personalbedarf mit Hilfe der Mobilität decken können;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates vom 19. September 2001, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Aufgrund des Vorschlags Unseres Ministers des Innern und Unseres Ministers der Justiz und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I — Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

Abschnitt 1 — Begriffsbestimmungen

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. "RSPol": den Königlichen Erlass vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste,
2. "Minister": den Minister des Innern,
3. "Generaldirektion des Personals": die Generaldirektion, die in Artikel 11 des Königlichen Erlasses vom 3. September 2000 über den Generalkommissar und die Generaldirektionen der föderalen Polizei erwähnt ist,
4. "Direktion der Mobilität und der Laufbahnverwaltung": die Direktion, die mit den Aufträgen betraut ist, die in Artikel 11 Nr. 1 und 2 des Königlichen Erlasses vom 3. September 2000 über den Generalkommissar und die Generaldirektionen der föderalen Polizei erwähnt sind.

Abschnitt 2 — Anwendungsbereich

Art. 2 - Vorliegender Erlass findet Anwendung auf die in Artikel I.I.1 Nr. 3 RSPol erwähnten Personalmitglieder.

KAPITEL II — Die Direktion der Mobilität und der Laufbahnverwaltung

Art. 3 - Bei dem Dienst, der in den Artikeln VI.II.17, VI.II.18 Absatz 1, VI.II.19 § 1 Absatz 1, VI.II.46 Absatz 1 und VI.II.52 Absatz 1 RSPol erwähnt ist, handelt es sich um die Direktion der Mobilität und der Laufbahnverwaltung.

KAPITEL III — Ausführungsmodalitäten in Bezug auf die Bewerbung der Anwärter

Art. 4 - Die Anwärter gemäß Artikel VI.II.10 Absatz 2 Nr. 1 RSPol können sich ab dem dritten Monat vor dem vorgesehenen Ende ihrer Ausbildung rechtsgültig um eine für vakant erklärte Stelle bewerben.

KAPITEL IV — Ausführungsmodalitäten in Bezug auf die Anwesenheitsdauer

Art. 5 - Die Dauer der Anwesenheit in einer Stelle beginnt mit dem Tag der Ernennung, Bestellung oder Neuzuweisung des Personalmitglieds in die betreffende Stelle. Ein Aufschub der Zuweisung durch Mobilität, wie in Artikel VI.II.26 RSPol vorgesehen, hat keinen Einfluss auf diese Regel.

Geht dieser Ernennung, Bestellung oder Neuzuweisung - mit Ausnahme der ersten Zuweisung - eine funktionelle Ausbildung voraus, beginnt die Anwesenheitsdauer mit dem ersten Tag der besagten Ausbildung.

Art. 6 - Die Anwesenheitsdauer wird für die Zeit unterbrochen, während deren das Personalmitglied sich nicht in einem administrativen Stand befindet, in dem es sein Anrecht auf Beförderung und Aufsteigen in der Gehaltstabelle geltend machen kann.

Art. 7 - Die Anwesenheitsdauer wird ebenfalls für die Zeit ausgesetzt, während deren das Personalmitglied in den Genuss einer der Regelungen kommt, die in den Artikeln VIII.IV.2, VIII.IV.3, VIII.XII.1, VIII.XII.2, VIII.XIII.1 und VIII.XV.1 bis einschließlich VIII.XV.5 RSPol erwähnt sind.

KAPITEL V — Die Mobilitätsakte

Art. 8 - Für jede ausgeschriebene Stelle, um die sich ein Personalmitglied bewirbt, stellt die in Artikel 15 erwähnte Behörde, von der das Personalmitglied abhängt, eine Mobilitätsakte gemäß Artikel VI.II.13 RSPol zusammen.

KAPITEL VI — Modalitäten für die Ausführung der Verfahrensregeln in Bezug auf die Mobilität

Art. 9 - Die Mitteilung der in Artikel VI.II.17 RSPol erwähnten Vakanzen muss mindestens die in Anlage 1 bestimmten Angaben umfassen.

Art. 10 - Der in Artikel VI.II.18 RSPol erwähnte Bewerberaufruf wird auf der Grundlage eines vom Generaldirektor der Generaldirektion des Personals festgelegten Musters veröffentlicht und richtet sich an alle betroffenen Personalmitglieder.

Art. 11 - Das in Artikel VI.II.19 § 1 Nr. 1 RSPol erwähnte Musterformular für die Bewerbung um die Mobilität wie auch das in Artikel VI.II.13 Nr. 2 RSPol vorgesehene Mobilitätsblatt sind in Anlage 2 beziehungsweise 3 festgelegt.

Art. 12 - Der Mobilitätsakte müssen gemäß Artikel VI.II.13 Nr. 3 RSPol mindestens nachfolgende Auszüge oder Kopien aus der Personalakte beigelegt werden:

1. das Disziplinarstrafblatt, auch wenn nichts darauf vermerkt ist,
2. die in Artikel VIII.I.47 Nr. 6 RSPol vorgesehenen Bewertungsberichte,
3. alle in Artikel VIII.I.47 Nr. 5 RSPol erwähnten Schriftstücke, die der Bewertungsakte seit der letzten Bewertung beigelegt worden sind,
4. eine Bescheinigung über das Nichtvorhandensein von Ordnungsmaßnahmen gegen das betreffende Personalmitglied oder gegebenenfalls die Schriftstücke im Zusammenhang mit solchen Maßnahmen.

Art. 13 - Die Direktion der Mobilität und der Laufbahnverwaltung nimmt alle Beschlüsse über Stellenzuweisungen durch Mobilität im Personalblatt auf.

Die Modalitäten in Bezug auf Inhalt und Verbreitung des Personalblatts werden vom Minister bestimmt.

Art. 14 - Jedes Personalmitglied, das im Personalblatt aufgeführt wird, datiert und unterzeichnet zur "Kenntnisnahme am..." den Auszug aus dem Personalblatt, auf dem sein Name steht.

Die vorgesetzte Behörde, von der das Personalmitglied abhängt, sendet der Direktion der Mobilität und der Laufbahnverwaltung das Original dieses datierten und unterzeichneten Auszugs zurück.

Art. 15 - Die in Artikel VIII.I.3 Nr. 4 RSPol erwähnte Behörde, von der das betroffene Personalmitglied abhängt oder, für den Generalkommissar und den Generalinspektor, der Minister oder der von ihm bestimmte Dienst oder, für die Korpschefs der lokalen Polizei, je nach Fall, der Bürgermeister oder der Vorsitzende des Polizeikollegiums übermittelt der Direktion der Mobilität und der Laufbahnverwaltung die Mobilitätsakte binnen fünfzehn Tagen nach dem äußersten Datum für die Einreichung der betreffenden Bewerbung.

Art. 16 - Reicht das Personalmitglied sein Bewerbungsschreiben per Einschreiben bei der Direktion der Mobilität und der Laufbahnverwaltung ein, oder gibt es dieses Schreiben direkt bei diesem Dienst ab, übermittelt es der in Artikel 15 erwähnten Behörde, von der das Personalmitglied abhängt, eine Kopie dieses Schreibens.

In dem in Absatz 1 erwähnten Fall muss die Behörde der Mobilitätsakte die in Artikel VI.II.13 Nr. 2 und 5 RSPol erwähnten Schriftstücke nicht beilegen.

Art. 17 - Am Ende des Verfahrens zur Vergabe der Stellen übermittelt die in Artikel VI.II.15 RSPol erwähnte Behörde der Direktion der Mobilität und der Laufbahnverwaltung die Mobilitätsakten zusammen mit der endgültigen Entscheidung über die Bewerbung.

Anschließend übermittelt die Direktion der Mobilität und der Laufbahnverwaltung der in Artikel 15 erwähnten Behörde, von der das betroffene Personalmitglied abhängt, die Mobilitätsakte, damit sie in die Personalakte dieses Personalmitglieds klassiert wird.

KAPITEL VII — *Ausführungsmodalitäten in Bezug auf die Bestellung von Sachverständigen bei den Auswahlkommissionen*

Art. 18 - Die Vorsitzenden der in den Artikeln VI.II.41, VI.II.44, VI.II.46, VI.II.52, VI.II.55 und VI.II.59 RSPol erwähnten Auswahlkommissionen bestellen die Sachverständigen bei diesen Auswahlkommissionen.

Die in Absatz 1 erwähnten Sachverständigen müssen eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in dem Bereich nachweisen, der im Zusammenhang mit der in Artikel VI.II.18 Nr. 1 RSPol erwähnten Funktionsbeschreibung steht.

KAPITEL VIII — *Ausführungsmodalitäten in Bezug auf die Bestellung von Amts wegen*

Art. 19 - Wenn ein Personalmitglied gemäß Artikel VI.II.69 RSPol von Amts wegen in eine Stelle bestellt wird, informiert der Generalkommissar das betroffene Personalmitglied über seinen mit Gründen versehenen Beschluss, es von Amts wegen in eine Stelle zu bestellen.

Dem Personalmitglied stehen ab dem Tag der in Absatz 1 erwähnten Information sieben Werktage zur Verfügung, um dem Generalkommissar die Umstände mitzuteilen, die ihn zur Revision seines Beschlusses bewegen könnten.

Nach Überprüfung der vom Betroffenen angeführten Umstände bestätigt der Generalkommissar seinen Beschluss oder hebt ihn auf und setzt den Betroffenen davon in Kenntnis.

KAPITEL IX — *Schlussbestimmung*

Art. 20 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 21 - Unser Minister des Innern und Unser Minister der Justiz sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 20. November 2001

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern
A. DUQUESNE

Der Minister der Justiz
M. VERWILGHEN

Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 20. November 2001

Mindestinhalt der Mitteilung einer vakanten Stelle an die Direktion der Mobilität und der Laufbahnverwaltung

1. Bezeichnung der Funktion,
2. kurze Funktionsbeschreibung der zu vergebenden Stelle,
3. erwünschtes Profil,
4. gewöhnlicher Arbeitsort,
5. Personalkategorien, die sich um die vakante Stelle bewerben dürfen,
6. Art der Auswahl der Bewerber und insbesondere, ob die Stelle im Sinne von Artikel VI.II.22 RSPol nach Dienstalder vergeben wird,
7. ob es sich um eine Stelle handelt, bei der im Sinne von Artikel VII.I.21 Absatz 2 Nr. 1 RSPol eine spezifische Bewertung verlangt wird, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen besonderen Fachkenntnisse,
8. äußerstes Datum für die Einreichung der Bewerbungen,
9. äußerstes Datum, vor dem die Auswahl stattfinden sollte,
10. Adresse und Dienst, wo nähere Informationen über die vakante Stelle erhältlich sind,
Gegebenenfalls:
11. Zusammensetzung der zuständigen Auswahlkommission oder, ob man sich an die in Artikel VI.II.46 RSPol erwähnte nationale Auswahlkommission für Offiziere der lokalen Polizei wendet oder, je nach Fall, an die in Artikel VI.II.52 RSPol erwähnte nationale Auswahlkommission für Personalmitglieder der Stufe A der lokalen Polizei,
12. ob es sich um eine Stelle handelt, die erst nach einer bestimmten Zeit tatsächlich vakant ist.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 20. November 2001 zur Bestimmung der Modalitäten über die Mobilität des Personals der Polizeidienste beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern
A. DUQUESNE

Der Minister der Justiz
M. VERWILGHEN

Verzeichnis der Anlagen:

Datum der Bewerbung und Unterschrift

- (1) Diese Angaben sind aus dem betreffenden Bewerberaufwurf zu übernehmen.
- (2) NUR auszufüllen, falls Sie sich vorher um eine Stelle beworben haben, für die der Bewerberaufwurf noch läuft.
- (3) Das entsprechende Kästchen bitte ankreuzen.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 20. November 2001 zur Bestimmung der Modalitäten über die Mobilität des Personals der Polizeidienste beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

Der Minister der Justiz

M. VERWILGHEN

Anlage 3 zum Königlichen Erlass vom 20. November 2001

Stempel des Korps/Dienstes

MOBILITÄTSBLATT1. Identifizierung des Bewerbers

Name:

Vorname:

Identifizierungsnummer:

Dienstgrad und Datum der Beförderung in diesen Dienstgrad:

Dienstalter entsprechend dem in Artikel II.I.12 RSPol erwähnten jährlichen Verzeichnis:

Identifizierung der heutigen Stelle, Datum der Ernennung beziehungsweise Bestellung in diese Stelle und Zuweisungsart:

Administrativer Stand:

Anerkannte Sprachkenntnisse (*):

Grad der medizinischen Eignung (*):

Vorherige Stellen- und Mandatzuweisungen:

Liste der erhaltenen Brevets:

Noch nicht gelöschte Disziplinarstrafe(n):

Bestehen einer eventuell noch nicht abgeschlossenen Disziplinarakte:

(*) Falls nötig in Bezug auf die Stelle, um die sich beworben wird.

2. Allgemeine Verwaltungsbedingungen

	Erfüllt	NICHT erfüllt
1. Anwesenheitsdauer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Erforderlicher Dienstgrad	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Erforderliches Brevet (gegebenenfalls)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. KEINE Bewertung mit der Endnote "ungenügend"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Administrativer Stand, der das Recht auf Beförderung und Gehaltstabellenlaufbahn eröffnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Sonderbedingungen (im Bewerberaufruf näher bestimmt)

	Erfüllt	NICHT erfüllt
1.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Gesehen, um Unserem Erlass vom 20. November 2001 zur Bestimmung der Modalitäten über die Mobilität des Personals der Polizeidienste beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

Der Minister der Justiz

M. VERWILGHEN

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 24 oktober 2003.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 24 octobre 2003.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAEL

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAEL